



Beschlussvorlage

Nr.: BV/259/2014 / öffentlich

Verpflichtung eines nicht dem Rat angehörenden Mitgliedes des Schulausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Schulausschuss	26.11.2014

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Frau Heike de Buhr gehört seit dem 01.11.2014 als Nachrückerin für Herrn Sven Stratmann dem Rat der Stadt Friesoythe an und kann nicht mehr in ihrer Funktion als Elternvertreterin fungieren. Als ihr Stellvertreter wurde Herr Norbert Bruns am 21.03.2012 als Ersatzmitglied der Vertretung der Eltern in den Schulausschuss berufen. Eine Verpflichtung nach § 40 NKomVG ist für Herrn Bruns bisher nicht erfolgt.

Gemäß § 40 NKomVG ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 obliegenden Pflichten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung nach § 40 NKomVG bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Schulausschusses (Eltern-, Lehrer- und Schülervorteiler) auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes und des Vertretungsverbotes eindringlich durch den Bürgermeister hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den Bestimmungen der §§ 40 bis 42 NKomVG zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden. Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Schulausschusses erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis. Weiterhin ist von dem nicht dem Rat angehörenden Mitglied des Schulausschusses schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

Bürgermeister